

Verwaltungsvorschrift
zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Gestützt auf § 11 des Statuts der Industrie- und Handelskammer Reutlingen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 08. April 2016 (Mitteilungsblatt „Wirtschaft Neckar-Alb (WNA)“ Ausgabe 5/2016) werden folgende Richtlinien als Verwaltungsvorschrift erlassen.

Zu § 1 Abs. 1

1.1.1 Zur Prüfung ihrer sachlichen Zuständigkeit ist die IHK gesetzlich verpflichtet (§ 1 Abs. 3 IHKG). Außer den IHKs sind jeweils für ihren Bereich zuständig:

- a) die Handwerkskammern gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 12 HwO;
- b) die Landwirtschaftskammern nach näherer Bestimmung der Landesgesetze über die Errichtung von Landwirtschaftskammern;
- c) die Zollstellen gemäß Dienstanweisung des Bundesfinanzministeriums (VSF Z 40 60-1-1);
- d) für Filme das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Runderlass Außenwirtschaft Nr. 6/2013 vom 25. Oktober 2013).

1.1.2 Hierunter fallen auch Ursprungszeugnisse, die dem Ursprungsnachweis für Vorlieferungen innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union dienen.

1.1.3 Es besteht kein Anspruch auf sofortige Bearbeitung durch die IHK.

Zu § 1 Abs. 2

1.2.1 Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die IHK im Einvernehmen mit einer Handwerkskammer die Ausstellung vornimmt.

1.2.1 Wegen der Allgemeinzuständigkeit der IHKs sind Ursprungszeugnisse auch für Nichtgewerbetreibende des IHK-Bezirks auszustellen. Bei natürlichen Personen ist deren Wohnsitz entscheidend, bei juristischen Personen deren satzungsgemäßer Sitz oder ihre im IHK-Bezirk unterhaltenen Einrichtungen.

Zu § 1 Abs. 3

1.3.1 Eine Kennzeichnung nach Satz 2 ist nur auf Ersatzursprungszeugnissen notwendig.

Zu § 2 Abs. 2, Satz 1

2.2.1.1 Die im Anhang zum Statut vorgesehenen Vordrucke umfassen:

- a) Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses
- b) Ursprungszeugnis (Original)

c) Durchschrift.

2.2.1.2 Alte Vordrucke gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 Zollkodex der Gemeinschaften und der zugehörigen Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zu den Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften können noch bis zum 1. Mai 2019 verwendet werden.

2.2.1.3 Amtssprachen: Die Vordrucke sind grundsätzlich in Deutsch auszufüllen. Aufgrund länderspezifischer Vorgaben dürfen auch andere Sprachen verwendet werden. In diesen Fällen ist die IHK berechtigt, eine Übersetzung zu verlangen, gegebenenfalls durch einen amtlich vereidigten Übersetzer.

2.2.1.4 Die Vordrucke sind vom Antragsteller maschinell oder handschriftlich auszufüllen, das Antragsformular ist zusätzlich handschriftlich zu unterzeichnen.

2.2.1.5 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Der Antrag zur Ausstellung eines Ursprungszeugnisses liegt ausschließlich in elektronischer Form vor; er entspricht inhaltlich voll den Anforderungen des schriftlichen Verfahrens. Da eine elektronische Archivierung erfolgt, ist ein Ausdruck des Antrags nicht erforderlich. Anstelle der handschriftlichen Unterschrift wird im elektronischen Verfahren eine qualifizierte digitale Signatur anerkannt.

Zu § 2 Abs. 2, Satz 2

2.2.2.1 Zusätzlich zur Angabe von Name, Anschrift oder Kennzeichen der Druckerei muss jedes Ursprungszeugnis eine eingedruckte Seriennummer tragen. Der Antrag auf Erteilung des Ursprungszeugnisses und alle Durchschriften müssen mit derselben Seriennummer versehen sein.

2.2.2.2 Die Druckgenehmigung erteilt der DIHK. Auf die Genehmigung muss in jedem Vordruck des Ursprungszeugnisses (Antrag, Original, Durchschrift) hingewiesen werden.

Zu § 3 Abs. 1

3.1.1 Die Vordrucke müssen unter Beachtung der Erläuterungen und Hinweise auf Vorder- und Rückseite des Antrags vollständig ausgefüllt sein. Das Ursprungszeugnis muss alle im Musterstatut genannten Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, auf die es sich bezieht. Insbesondere muss eine eindeutige und verständliche Warenbezeichnung enthalten sein. „Rohgewicht“ und „Reingewicht/Eigengewicht“ können sowohl kumulativ als auch alternativ eingetragen werden.

3.1.2 Als Name des Absenders muss angegeben sein:

a) im Handelsregister eingetragene Firmen: Firma gemäß Handelsregister;

b) nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende: Vor- und Zuname;

c) Nichtgewerbetreibende: Vor- und Zuname der natürlichen Person oder satzungsgemäße Bezeichnung der juristischen Person.

Außerdem muss die vollständige Anschrift angegeben sein. Dies kann auch eine Postfachanschrift sein. Der Absender muss in der Europäischen Union ansässig sein.

3.1.3 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Das elektronische System unterstützt den Antragsteller bei der Angabe des Absenders mit Adressdaten aus dem IHK-internen Datenpool; da diese Daten aber vom Antragsteller jederzeit änderbar sind, sind sie zu prüfen.

3.1.4 Statt an einen namentlich bezeichneten Empfänger können Ursprungszeugnisse auch "an Order" ausgestellt werden; dann ist das Bestimmungsland anzugeben.

3.1.5 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren ist das Bestimmungsland im Auswahlfeld anzugeben.

Zu § 3 Abs. 2

3.2.1 Gemäß § 1 Abs. 3 IHKG i.V.m. dem gültigen IHK-Statut ist die jeweilige IHK zuständig.

3.2.2 Die im Statut und in den Vordrucken geforderten Angaben sind mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie mit dem Bundesministerium für Wirtschaft abgestimmt.

Zu § 3 Abs. 3

3.3.1 Andere als die genannten Angaben dürfen grundsätzlich nicht im Ursprungszeugnis enthalten sein, da es sich um eine im Interesse des internationalen Wirtschaftsverkehrs vereinheitlichte und formalisierte Urkunde handelt. Kurze Verweise auf Handelsdokumente, Bestellnummern oder ähnliches sind zulässig.

3.3.2 Die Angaben zu b), c) und d) sind im Zweifel durch den Antragsteller nachzuweisen.

Zu § 4

4.1 Für die Bezeichnung des Ursprungs der Waren im Ursprungszeugnis gelten die folgenden Grundsätze:

a) für Waren, die ihren Ursprung in der Europäischen Union haben, ist grundsätzlich die Bezeichnung "Europäische Union"* zu verwenden.

b) für Waren, die ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, kann die Bezeichnung des betreffenden Mitgliedstaates mit dem Zusatz „(Europäische Union)“ in Klammern verwendet werden, z.B.:

Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)*

oder

***Deutschland (Europäische Union),
EU-Mitgliedstaat (Europäische Union)***

c) für Waren, die ihren Ursprung außerhalb der Europäischen Union haben, werden die Vorschriften über den Ursprung und die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sinngemäß angewandt. Es muss die Bezeichnung des in Betracht kommenden Ursprungslandes verwendet werden; Verwechslungen sind auszuschließen.

d) Die Nutzung des ISO-Alpha-2-Ländercodes ist zulässig.

4.2 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren ist der Warenursprung nach Möglichkeit unter Verwendung der vorgegebenen Länderbezeichnungen anzugeben; diese sind im Einzelfall veränderbar, es gelten aber in jedem Falle die o.a. Grundsätze.

* Die Bezeichnung "Europäische Gemeinschaft" ist mit Inkrafttreten des Zollkodex der Union ab dem 1. Mai 2016 nicht länger gültig.

Zu § 5:

5.1 Maßgebend für die Bestimmung des Ursprungs der Waren sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zum Zollkodex der Union (UZK-DA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zu § 5 Abs. 1:

5.1.1 Der nichtpräferenzielle Ursprung einer Ware, die in einem Land vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist, wird nach Artikel 60 (1) UZK i.V.m. Artikel 31 UZK-DA bestimmt.

5.1.2 Die IHK bestimmt den nichtpräferenziellen Ursprung bei Beteiligung zweier oder mehrerer Länder am Herstellungsprozess grundsätzlich nach Artikel 60 (2) UZK. Das heißt, dass der Ursprung einer Ware auf Grundlage des Prinzips der „letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung“ ermittelt wird.

Zu § 5 Abs. 2:

5.2.1 Alternativ kann die Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs nach den produktspezifischen Listenregeln beantragt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 60 Absatz 2 UZK i.V.m. Artikel 32 UZK-DA und Anhang 22-01 des UZK-DA. Dies kann formlos (mündlich, schriftlich, elektronisch) mitgeteilt werden; die IHK vermerkt dies auf dem Antragsformular.

5.2.2 Als weitere Alternative kann die Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs nach den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln beantragt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 61 (3) UZK. Dies kann formlos (mündlich, schriftlich, elektronisch) mitgeteilt werden; die IHK vermerkt dies auf dem Antragsformular.

a) Zur Bestimmung des Ursprungs nach den Ursprungsregeln des Bestimmungslandes muss die IHK drittländisches Ursprungsrecht anwenden.

b) Der Antragsteller legt der IHK die Ursprungsregeln des Bestimmungslandes vor, die von einer zuverlässigen Stelle stammen und – im Bedarfsfall – von einem amtlich vereidigten Übersetzer auf Deutsch übersetzt worden sind. Soweit er dem nicht nachkommt oder Zweifel an einer der Voraussetzungen vorliegen, informiert die IHK den Antragsteller, dass sie die Regeln des Bestimmungslandes selbst ermitteln wird. Sieht der Gebührentarif der IHK eine gesonderte Gebühr für ein nach den Regeln des Bestimmungslandes ausgestelltes Ursprungszeugnis vor, ist diese zu erheben. Entstehen der IHK durch die Ermittlung der Regeln des Bestimmungslandes zusätzliche Kosten, können diese als Auslagenersatz gegenüber dem Antragsteller geltend gemacht werden.

5.2.3 Das angewandte Recht wird von der IHK nicht auf dem Ursprungszeugnis, sondern lediglich auf dem Antragsformular vermerkt.

Zu § 6 Abs. 1

6.1.1 Die Aufzählung umfasst nur beispielhaft einige besonders wichtige Unterlagen.

6.1.2 Ergibt sich aus dem Antrag, dass die Waren "im eigenen Betrieb in Deutschland" hergestellt wurden, so ist bei der Bestimmung des Ursprungs nach dem Prinzip der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung vom Antragsteller in der Regel kein Nachweis beizufügen. In diesen Fällen kann die IHK aus ihrer Kenntnis des Produktionsprogramms den Warenursprung in der Regel bescheinigen. Sofern der Ursprung nach Listenregeln oder dem Ursprungsrecht des Bestimmungslandes bestimmt werden soll, ist dies in geeigneter Form nachzuweisen. Für Waren, die im eigenen Betrieb des Antragstellers im Ausland hergestellt wurden, gilt Ziffer 6.1.3.

6.1.3 Ergibt sich aus dem Antrag oder ist der IHK bekannt, dass die Waren "in einem anderen Betrieb" hergestellt sind, so muss der Antragsteller auf Verlangen der IHK Unterlagen beibringen, aus denen sich der Ursprung der Waren ergibt. Dafür kommen in Betracht:

a) Ursprungszeugnisse

- die von anderen zur Ausstellung berechtigten Stellen (vgl. Ziffer 1.1.1 und – soweit es sich um ausländische Stellen handelt – Anlage zu VSF A 07 17 in der jeweils geltenden Fassung) ausgestellt sind;
- die von einer ausländischen Kammer ausgestellt wurden, die Mitglied in der WCF ist.

b) IHK-Erklärungen zum nichtpräferenziellen Ursprung

c) Präferenznachweise nach den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften:

- Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1, EUR-MED), Präferenz-Ursprungserklärungen,
- Formblätter EUR.2,
- Ursprungszeugnisse nach Formblatt A bzw. entsprechende Ursprungserklärung, die für präferenzberechtigte Waren aus Entwicklungsländern ausgestellt wurden,
- Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft (LE).

Hinweis: Mit einer LE kann neben dem Ursprung in der Europäischen Union (oder einem EU-Mitgliedsstaat) auch der Ursprung eines Landes nachgewiesen werden, mit dem eine entsprechende Handelsregelung (Präferenzabkommen) besteht (z.B. Schweiz).

Folgende Präferenznachweise können nicht als Nachweis der Ursprungseigenschaft einer Ware anerkannt werden:

- Freiverkehrsnachweise (z. B. T2L, A.TR.)
- Präferenznachweise des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nur den EWR-Ursprung bescheinigen
- Präferenznachweise, die offensichtlich im Rahmen von Veredelungsverkehren ausgestellt wurden
- Warenverkehrsbescheinigungen EUR-MED, Präferenz-Ursprungserklärungen EUR-MED und Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, sofern aus den Dokumenten hervorgeht, dass der Ursprung durch Kumulierung zu Stande gekommen ist. Dies ist bei einem positiven Kumulierungsvermerk der Fall.

d) Rechnungen, Lieferscheine und andere Geschäftspapiere von Herstellern in der Europäischen Union, wenn sie erkennen lassen oder wenn auf andere Weise festgestellt wird, dass die Waren in deren eigenem Betrieb in der Europäischen Union hergestellt sind. In allen Zweifelsfällen gilt Absatz e) sinngemäß.

e) Rechnungen oder andere Belege von Händlern oder von drittländischen Herstellern nur dann, wenn darin der Ursprung der Waren von einer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stelle (vgl. Absatz a) ausdrücklich bescheinigt ist.

f) Nachweise drittländischer Organisationen, solange kein Zweifel an deren Rechtmäßigkeit herrscht.

6.1.4 Sofern der Ursprung nach Listenregeln oder dem Ursprungsrecht des Bestimmungslandes bestimmt werden soll, ist die Einhaltung dieser Regeln in geeigneter Form nachzuweisen.

6.1.5 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren werden diese Unterlagen regelmäßig als eigene Datei dem Antrag beigefügt; da die Archivierung elektronisch erfolgt, ist ein Ausdruck der Dokumente nicht erforderlich. Sofern im Ausnahmefall der Antragsteller Dokumente in Papierform vorlegt, sollten diese regelmäßig durch Einscannen in das elektronische Verfahren eingebracht werden; ansonsten ist ihre Prüfung und Archivierung zumindest im elektronischen Verfahren zu notieren.

6.1.6 Ursprungszeugnisse, die zum Nachweis des Ursprungs vorgelegt werden, können eingezogen werden, sobald für alle darin erfassten Waren – ggf. nach sukzessiver Abschreibung von Teilmengen – neue Ursprungszeugnisse ausgestellt sind und dies für eine ordnungsgemäße Antragstellung des jeweiligen Unternehmens individuell erforderlich scheint.

6.1.7 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren entfällt die Einziehung von Nachweisdokumenten.

6.1.8 Die IHK kann zuverlässige Unternehmen von der Vorlage von Ursprungsnachweisen bei der Antragstellung befreien, sofern diese über ein sicheres und nachvollziehbares internes System zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der Waren verfügen. Das Unternehmen muss sich gegenüber der IHK zur Einhaltung von Nachweisstandards verpflichten. Die IHK prüft die Einhaltung durch Stichproben.

Zu § 6 Abs. 2

6.2.1 Ob und ggf. welche Nachforschungen die IHK hinsichtlich der Versandbereitschaft anstellt, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Zu § 6 Abs. 3

6.3.1 Ob die Nachweise ausreichen, unterliegt der pflichtgemäßen Beurteilung durch die IHK. Wenn nötig, wird dem Antragsteller zur Vervollständigung der Unterlagen und Auskünfte eine Frist gesetzt; eine solche Fristsetzung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Ist eine von der IHK gesetzte Frist ohne Erfolg verstrichen, so gilt der Antrag als vom Antragsteller zurückgezogen.

Zu § 6 Abs. 4

6.4.1 Ein schriftlicher Ablehnungsbescheid mit Begründung ist nur zu erteilen, wenn endgültig feststeht, dass die Voraussetzungen zur Erteilung des Ursprungszeugnisses nicht erfüllt werden können. Eine Rückgabe des Antrags zur Vervollständigung oder Berichtigung

ist noch kein ablehnender Verwaltungsakt. Ebenso bedarf es keines schriftlichen Ablehnungsbescheides, wenn der Antragsteller auf eine Aufforderung zur Richtigstellung oder Vervollständigung den Antrag zurückzieht.

6.4.2 Ein schriftlicher Ablehnungsbescheid beinhaltet normalerweise eine Rechtsbehelfsbelehrung (siehe Anlage 1). Zwingend ist dies nicht, weil die Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung erst im Widerspruchsverfahren gilt. Anders lautende landesrechtliche Bestimmungen greifen hier nicht ein, da es sich bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen um die Ausführung von Bundesrecht als eigene Angelegenheit der IHKs handelt.

6.4.3 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Widerspricht ein Antragsteller einem Ablehnungsbescheid im elektronischen Verfahren, so findet auch das Widerspruchsverfahren auf elektronischem Wege statt. Sofern allerdings die IHK bei ihrer ablehnenden Entscheidung bleibt, erteilt sie ihren Bescheid in schriftlicher Form unter Ausdruck des gesamten Antragsvorgangs.

Zu § 6 Abs. 5

6.5.1 Die Erklärung der Ungültigkeit erfolgt in der Regel schriftlich gegenüber dem Antragsteller. Dieser ist zu veranlassen, unverzüglich geeignete Schritte zu unternehmen, um der IHK das Ursprungszeugnis zurückgeben zu können. Von der Ungültigkeitserklärung soll in geeigneten Fällen der zuständigen diplomatischen Vertretung des Bestimmungslandes der Waren Kenntnis gegeben werden. Das gleiche gilt, wenn von der IHK irrtümlich falsche Angaben im Ursprungszeugnis gemacht worden sind. In diesem Fall ist ein neues Ursprungszeugnis auszustellen; dabei ist nach § 1 Abs. 3 des Statuts zu verfahren.

6.5.2 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren erfolgt die Ungültigkeitserklärung sowohl auf elektronischem als auch auf schriftlichem Wege.

Zu § 7 Abs. 1

7.1.1 Das Datum der Ausstellung soll mit dem Tag der Ausstellung übereinstimmen. Vordatierungen sind in keinem Fall zulässig.

Zu § 8

8.1 Der Name des Ausstellenden ist auf dem Antrag in Unterschrift, Handzeichnung oder Namensstempel zu vermerken. Unterlagen, die dem Antragsteller nicht zurückgegeben werden, werden zusammen mit dem Antrag aufbewahrt. Unterlagen, die dem Antragsteller zurückgegeben werden, sind auf dem Antrag zu vermerken.

8.2 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Elektronische Anträge werden ausschließlich mit einer nach deutschem Recht zugelassenen qualifizierten digitalen Signatur akzeptiert. Diese Anträge werden mit allen eingereichten Unterlagen elektronisch archiviert. Die Unterlagen, die der Antragsteller nicht in elektronischer Form einreicht, müssen regelmäßig ebenfalls in das System übernommen werden. Nur wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, verbleiben diese Unterlagen körperlich bei der IHK; in diesem Falle ist dies im elektronischen Antrag zu

vermerken. Auch Unterlagen, die dem Antragsteller in Schriftform zurückgegeben werden, sind im elektronischen Verfahren zu vermerken.

Zu § 9

9.1 Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen beträgt 2 Jahre. Dokumente können eingescannt elektronisch abgelegt werden, sofern dem gewählten Format die gleiche Beweiskraft zukommt wie dem Original.

9.2 Hinweis zum elektronischen Verfahren:

Die Aufbewahrungsfrist gilt analog für Unterlagen, die im elektronischen Verfahren erstellt wurden.

Zu § 10 Abs. 1

10.1.1 "Bescheinigungen" sind Bekundungen von Tatsachen durch die IHK (beispielsweise der Höhe der Ecklöhne in einem bestimmten Wirtschaftszweig). "Erklärungen" sind Meinungsäußerungen der IHK.

10.1.2 Bescheinigungen oder Erklärungen auf Handelsdokumenten sollen nur dann abgegeben werden, wenn dies von ausländischen Behörden vorgeschrieben ist. In besonderen Fällen (z. B. Akkreditive) sind Ausnahmen zulässig.

10.1.3 Für Inhalt und Anzahl der Handelsdokumente sind die ausländischen Bestimmungen maßgebend. Handelsrechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten: Absender, Empfänger und Bestimmungsland, Warenbezeichnung, Menge, Preis und Unterschrift.

10.1.4 Bescheinigungen oder Erklärungen auf Handelsdokumenten werden nur dann abgegeben, wenn der Antragsteller der IHK gegenüber ausdrücklich und schriftlich die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert. Für diese Versicherung kann das beigefügte Muster (Anlage 2) verwendet werden; ihre Gültigkeit soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Versicherung kann bei entsprechender Textangleichung auch auf den Rechnungsdurchschriften, die nach Ziffer 10.1.6 bei der IHK verbleiben oder als Anlage abgegeben werden.

10.1.5 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Diese Versicherung kann sowohl schriftlich als auch im elektronischen Verfahren mit digitaler Signatur abgegeben werden.

10.1.6 Von jedem Handelsdokument, das die IHK beglaubigt oder bescheinigt, verbleibt eine Durchschrift bei der IHK. Auf ihr werden der Erklärungstext der IHK, Ort und Datum, die Zahl der Ausfertigungen und der Name des Unterzeichnenden vermerkt. Für vorgelegte Nachweise ist nach Ziffer 8.1 zu verfahren.

10.1.7 Hinweis für das elektronische Verfahren:

Von jedem Handelsdokument, das die IHK bescheinigt, wird die Dokumentation des Antragsvorgangs mit allen Datenanhängen elektronisch archiviert.

10.1.8 Die Bestimmungen der §§ 1 und 6 bis 9 des Statuts und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften hierzu in diesen Richtlinien gelten sinngemäß.

Zu § 10 Abs. 2

10.2.1 Bescheinigungen und Erklärungen auf Handelsdokumenten werden regelmäßig in folgender Form erteilt (Vorlage-Stempel):

***Wir bescheinigen die Vorlage der Erklärung.
Hinsichtlich des Inhalts ist nichts Gegenteiliges bekannt.***

Ort, Tag der Bescheinigung, Unterschrift, Dienstsiegel

Die IHK unterzieht das vorgelegte Dokument einer kurzen, keineswegs ins Detail gehenden Überprüfung; eigene Nachprüfungen müssen nicht angestellt werden. Bei nichtpräferenziellen Ursprungsangaben prüft die IHK analog zum Ursprungszeugnis. Für alle anderen Inhalte des Dokuments kann sich die IHK in Zweifelsfällen Nachweise vorlegen lassen. Eine Bescheinigung wird abgelehnt, wenn das vorgelegte Papier offensichtlich falsch ist bzw. gegen die guten Sitten oder eine gesetzliche Regelung verstößt.

10.2.2 Auf Dokumenten Dritter im Rahmen von Außenhandelsgeschäften – dies sind insbesondere Stellungnahmen, Gutachten, Prüfzertifikate, aber auch Amtliche Erklärungen anderer Behörden und Institutionen (z.B. Regierungspräsident, Amtsveterinär) – wird folgender Bescheinigungstext vorgenommen (Behörden- / Institutionenstempel):

***Dieses Dokument wurde von einer in Deutschland / in der EU
zuständigen Stelle/Institution/Behörde ausgestellt.***

Ort, Tag der Bescheinigung, Unterschrift, Dienstsiegel

Die IHK zeigt damit an, dass sie das vorgelegte Dokument nicht selbst geprüft hat und über den Inhalt keine Aussage macht. Sie zeigt lediglich an, dass, auch wenn der ausländische Empfänger im Grunde eine IHK-Bescheinigung erwartet, in diesem Falle die IHK nicht zuständig oder nicht in der Lage ist, eine Bescheinigung inhaltlicher Art vorzunehmen.

10.2.3 Amtliche Unterschriftsbeglaubigungen werden von der IHK nur auf besonderen Antrag des Unternehmens und unter Nachweis der besonderen Notwendigkeit vorgenommen. Eine derartige Notwendigkeit ist z.B. gegeben, wenn eine Überbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt vor Einreichung bei den ausländischen Konsulaten notwendig ist. In diesem Falle sind die Bestimmungen des § 34 VwVfG voll einzuhalten, d.h. vor allem, dass die Unterschrift im Regelfall in der IHK geleistet werden muss. Nur in besonderen Ausnahmefällen und auch nur dann, wenn eine volle Nachprüfbarkeit der Unterschrift jederzeit gegeben ist, kann eine Unterschrift, die nicht in Gegenwart des beurkundenden IHK-Mitarbeiters geleistet wird, anerkannt werden. Die IHK bescheinigt in allen Fällen die Art des Identitätsnachweises und den tatsächlichen Grund der Amtlichen Beglaubigung. Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift anzubringen und muss folgende Inhalte aufweisen:

Wir bestätigen die Echtheit der Unterschrift von ... (Name, genaue Bezeichnung).

Der Unterzeichner ist uns persönlich bekannt.

oder

Der Unterzeichner hat sich ausgewiesen durch (Identitätsdokument).

Die Unterschrift wurde in unserer Gegenwart vollzogen.

oder

Die Unterschrift wird von uns anerkannt.

Wenn nicht aus dem Dokument eindeutig erkennbar:

Zur Vorlage bestimmt bei ... (Adressat)

Zur Vorlage bestimmt für ... (Grund)

Ort, Tag der Beglaubigung, Unterschrift, Dienstsiegel

10.2.4 Amtliche Beglaubigungen von Kopien können – sofern die einzelnen Bundesländer dies zulassen – unter Angabe des Verwendungszwecks vorgenommen werden; hierzu hat der Antragsteller das Originaldokument vorzulegen. Der Beglaubigungsvermerk lautet wie folgt:

Zur Vorlage bei

Wir bestätigen die Übereinstimmung dieser Kopie mit dem uns vorgelegten Original / der beglaubigten Abschrift

Ort, Tag der Beglaubigung, Unterschrift, Dienstsiegel

10.2.5 Einladungsschreiben, die von Mitgliedern der IHK erkennbar an deutsche Botschaften oder Konsulate im Ausland gerichtet sind, können mit folgendem Wortlaut bescheinigt werden:

**Das vorstehend genannte Unternehmen ist Mitglied der IHK
Ort, Tag der Bescheinigung, Unterschrift, Dienstsiegel**

In diesen Fällen erübrigt sich eine Beglaubigung nach 10.2.3.

Zu § 10 Abs. 3

10.3.1 Boykottklärungen auf Handelpapieren sind im Außenwirtschaftsverkehr verboten. Dies ergibt sich aus § 7 Außenwirtschaftsverordnung. Die entsprechenden Runderlasse/Außenwirtschaft des Bundesministers für Wirtschaft sind bei der Beurteilung von Erklärungen heranzuziehen. Ansonsten lehnen die IHKs Anträge auf Bescheinigungen oder Erklärungen ab, wenn damit ein Verstoß gegen ein Gesetz oder Grundsätze des ordre public verbunden wäre.

Zu § 12

12.1 Gebühren werden nach der Gebührenordnung der IHK in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

12.2 Diese Verwaltungsvorschrift zum Statut über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen tritt zum 01. Mai 2016 in Kraft und ersetzt die von der IHK erlassene Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2001.

Ort: Reutlingen

Datum: 24.4.2016

gez.

Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer

Anlage 1: Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage 2: Erklärung für die Beantragung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Dokumenten